



Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist sowie § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), das durch die Verordnung vom 4. April 2015 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Stollberg in seiner Sitzung am 13.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Stollberg/Erzgeb., soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
 1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Paragraph 9 der Kommunalbekanntmachungsverordnung (Notbekanntmachung) bleibt unberührt.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch eine elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Stollberger Amtsblatt“ auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Stollberg/Erzgeb. unter <https://stollberg-erzgebirge.de/inhalte/stollberg/inhalt/ortsrecht/amtsblatt/amtsblatt>.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.
- (3) Bekanntmachungen nach § 4a Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) werden gemäß § 2 Abs. 1 sowie zusätzlich im Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Stollberg mit den Ortsteilen Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf sowie der Gemeinde Niederdorf mit dem Titel „STOLLBERGER Stadtanzeiger“ veröffentlicht.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb., Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., Einsicht in das elektronische Amtsblatt zu nehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben werden durch Aushang in dem Schaukasten vor dem Rathaus der Stadt Stollberg/Erzgeb., Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb. vorgenommen.
- (2) Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.
- (3) Die Ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Der Vollzug ist auf dem Original des jeweiligen Aushanges oder durch Verfahrensvermerk zu vermerken.

§ 4 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Als Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) gilt der Tag, an dem die jeweilige elektronische Ausgabe des Stollberger Amtsblattes auf der Internetseite der Stadt Stollberg/Erzgeb. öffentlich zugänglich gemacht wird. Der Tag des Erscheinens wird auf der Titelseite des Amtsblattes aufgedruckt. Mit Ablauf des Erscheinungstages gilt die öffentliche Bekanntmachung als vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist nachzuweisen. Als Nachweis dazu genügt der Ausdruck des Teils der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes, in dem die Bekanntmachung erfolgte. Auf dem Ausdruck ist das Datum der Zugänglichmachung urkundlich zu dokumentieren.

§ 5 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus der Stadtverwaltung Stollberg/Erzgeb., Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb. zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Stollberg über die Form der Bekanntmachungen der Stadt Stollberg vom 24. Juli 2000 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Stollberg über die Form der Bekanntmachungen der Stadt Stollberg vom 2. Juni 2015 außer Kraft.

Stollberg, den 12.07.2022

Marcel Schmidt
Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb.